

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) für das FullPull Festival 2018

INHALT:

1. Veranstalter
2. Geltung
3. Ticketverkauf und Weiterverkaufsverbot
4. Einlass / Einlasskontrolle
5. Verbotene Gegenstände
6. Hausordnung Festivalgelände
7. Absage oder Abbruch der Veranstaltung; Programmänderungen
8. Gesundheitsbeeinträchtigung
9. Jugendschutz
10. Haftungsbeschränkung des Veranstalters
11. Recht am eigenen Bild
12. Ausschluss von der Veranstaltung
13. Camping- und Campingmobilplatzordnung
14. Anwendbares Recht, Sonstiges

1. Veranstalter

L.E.O Events GmbH, An der Ziegelhütte 19,55411 Bingen am Rhein
Tel.: 0176 -64980 329, Fax: +49 6725 - 308 58 35, E-Mail: info@leo-events.com
Geschäftsführer: Adrianus Laurijsse
Handelsregister: HR-B47804, Amtsgericht Mainz

2. Geltung der AGB

Die Veranstaltung „FullPull Festival“ findet auf dem ausgewiesenen Veranstaltungsgelände in Sohren, VG Kirchberg; Rhein-Hunsrück-Kreis in Rheinland-Pfalz statt.

Das Veranstaltungsgelände umfasst alle Zelte, Bühnen, Pullingstrecken, Fahrerlager, , sonstige Festival- und Eventflächen, Campingflächen und Parkflächen sowie dazugehörige Wege. Diese AGB gelten auf dem gesamten Veranstaltungsgelände.

Die AGB gelten zwischen dem Inhaber einer Eintrittskarte („Besucher“) und dem Veranstalter, der L.E.O. Events GmbH („Veranstalter“). Durch die Nutzung einer Eintrittskarte schließt der Besucher mit dem Veranstalter einen Veranstaltungsvertrag und erwirbt ein Besuchsrecht der Veranstaltung. Jeder Besucher erkennt die Rechte und Pflichten in diesen AGB sowie die Parkordnung an.

3. Ticketverkauf und Weiterverkaufsverbot

Die Reservix GmbH; Kaiserstraße 69; 60329 Frankfurt übernimmt den Ticketvertrieb für den Veranstalter. Sie ist Vermittler oder Kommissionär, nicht aber selbst Veranstalter der angebotenen Veranstaltung. Gleiches gilt für örtliche Vorverkaufsstellen.

Mit der Bestellung von Tickets beauftragt der Erwerber die Reservix GmbH mit der Abwicklung des Kartenverkaufs einschließlich Versand. Durch den Erwerb der Eintrittskarte kommen vertragliche Beziehungen im Hinblick auf den Veranstaltungsbesuch ausschließlich zwischen dem Karteninhaber (Kunden) und dem jeweiligen Veranstalter zustande. Es gelten für diese rechtlichen Beziehungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters.

Der Veranstalter stimmt der Übertragung des Besuchsrechts auf einen Dritten grundsätzlich zu, es sei denn

- gegen den Dritten besteht ein Hausverbot

- das Besuchsrecht wird zu einem höheren Preis übertragen als für den Nennpreis der Eintrittskarte bzw. es handelt sich um einen gewerblichen oder kommerziellen Weiterverkauf
- der Verkauf wird von nicht autorisierten Dritten, insbesondere Internetdienstleistern vermittelt, über nicht autorisierte Dritte durchgeführt oder von nicht autorisierten Dritten abgewickelt, insbesondere vom Veranstalter nicht autorisierten Marktplätzen und Ticketweiterverkäufen im Internet.
- Jeder Besucher, der Eintrittskarten unter Verstoß gegen die vorstehende Zustimmungsvoraussetzungen weitergibt, zahlt dem Veranstalter eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 EUR je vertragswidrig angebotene Eintrittskarte bzw. angebotenen Besuchsrecht. Bei einem Verstoß gegen vorstehendes Verbot ist der Veranstalter berechtigt, das Besuchsrecht zu entziehen, bzw. die Eintrittskarte einzuziehen.

4. Einlass; Einlasskontrolle

Der Zutritt zum Festivalgelände ist nur mit gültiger Eintrittskarte oder unversehrtem Festivalbändchen (entsprechendes Armband) möglich. Beim ersten Einlass ist die Karte vorzuzeigen, die auf dem Festivalgelände gegen das Bändchen eingetauscht wird. Besuchern, die das Festivalgelände verlassen, wird erneuter Einlass nur gewährt, wenn sie ein verschlossenes, unversehrtes Festivalbändchen um das Handgelenk tragen. Unverschlossene oder versehrte Bändchen verlieren ihre Gültigkeit.

Beim Zutritt zum Festivalgelände kann eine Sicherheitskontrolle durch den Ordnungsdienst vor Ort durchgeführt werden. Der Sicherheits-/ Ordnungsdienst ist angewiesen eine Leibes- sowie Taschensichtung bei den Besuchern vorzunehmen. Die Besucher erklären sich damit einverstanden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, einem Besucher den Einlass zum Festivalgelände aus wichtigem Grund zu verweigern. Als wichtiger Grund gilt insbesondere aber nicht abschließend, das Mitführen von verbotenen Gegenständen gem. Ziff. 5, ein offensichtlicher stark alkoholisierte Zustand des Besuchers, wenn der Besucher offensichtlich unter Drogeneinfluss steht oder eine offensichtlich homophobe, sexistische, rassistische oder menschenverachtende Einstellung hat. Bei Verletzung des Jugendschutzes wird der Einlass ebenso verweigert.

Offensichtlich betrunkene oder vergleichbar auffällige Besucher haben keinen Anspruch auf Eintritt zu dem Veranstaltungsgelände. Der Einschätzung und den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.

Besteht ein vorbenannter wichtiger Grund für die Einlassverweigerung, verlieren die Eintrittskarte oder das Festivalbändchen ihre Gültigkeit, der Eintrittspreis wird nicht erstattet.

5. Verbotene Gegenstände

Auf dem gesamten Festivalgelände / Veranstaltungsgelände sind verboten:

- Jegliche Form von Glasbehältern (auch Parfümflaschen), Camelbags, Kanister, Plastikflaschen, PET Flaschen, Trinkhörner, Dosen (auch Haarspray, Deo etc.), CS-Gas, Pfefferspray, Nietenarmbänder, Nietenhalsbänder und Gürtel mit hochstehenden oder angespitzten Nieten oder Nieten mit einer Länge von mehr als 1,5 cm, Ketten, Fahnenstangen, Stöcke, Patronengürtel und/oder sonstige Trinkbehälter, eigene Lebensmittel, Hartverpackungen, Kühltaschen, sonstige schwere Behältnisse.
- Tiere/Haustiere, Waffen aller Art (auch im technischen Sinne), Fackeln, pyrotechnische Gegenstände, Wunderkerzen, Himmelslaternen, Vuvuzelas, Megaphone, Shirts von rechten Bands, kommerzielle, politische oder religiöse Gegenstände aller Art (z. B. Metalbibel), einschließlich Banner, Schilder, Symbole oder Flugblätter sowie gefährliche Gegenstände jeglicher Art.

- ohne vorherige schriftliche Genehmigung Foto-, Film-, Videokameras oder sonstige Aufnahmegерäte, die nach ihrer Ausstattung, Art und Größe offensichtlich nicht nur dem privaten Gebrauch dienen.
- Der Veranstalter ist berechtigt, verbotene Gegenstände vorübergehend zu verwahren und in Besitz zu nehmen.

6. Hausordnung Festivalgelände

Das Hausrecht wird vom Veranstalter sowie seinem Ordnungs- und Sicherheitspersonal ausgeübt. Auf dem Festivalgelände gelten die Haus- bzw. Festivalgeländeordnung sowie die Parkordnung des Veranstalters. Den Weisungen des Personals des Veranstalters ist jederzeit Folge zu leisten.

Besuchern ist es untersagt, auf dem Festivalgelände:

- verbotene Gegenstände gem. Ziff. 5 mitzuführen,
- körperliche Gewalt gegen andere Besucher, Personal des Veranstalters oder sonstige Dritte auszuüben,
- Gegenstände auf die Pullingstrecken, die Bühnen oder andere Besucher zu werfen, sich Zugang zu den Pullingstrecken oder Backstage-Bereichen zu verschaffen,
- Bereiche und Räume zu betreten, die für Besucher nicht freigegeben sind, und auf die Bühne, Zelte, Traversen oder ähnliches zu klettern
- Crowd Surfing vor den Bühnen,
- außerhalb der Toiletten zu urinieren oder die Notdurft zu verrichten,
- bauliche Anlagen, Wände, Sachen etc. zu bemalen, zu besprühen oder zu beschmutzen,
- ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters gewerblich Handel zu treiben, Marketingaktionen oder Werbemaßnahmen durchzuführen. Werbemaßnahmen gleich welcher Art, d.h. Bewerbung eines Produkts, einer Dienstleistung, eines Unternehmens oder einer Marke, sowie das Anbringen von Dekorationen und sonstigen Gegenständen sind ohne Genehmigung des Veranstalters auf dem gesamten Festivalgelände grundsätzlich untersagt

Fotografieren für den privaten Gebrauch mit Handys ist gestattet. Die Persönlichkeitsrechte Dritter sind dabei jederzeit zu wahren. Das Herstellen von Film- oder Tonaufnahmen jeglicher Art sowie deren Veröffentlichung online oder offline ohne Genehmigung des Veranstalters ist verboten.

Besucher, die gegen vorstehende Verhaltensregeln oder gegen Verhaltensgebote verstoßen oder verstoßen haben, kann der Veranstalter vom Festivalgelände verweisen und Hausverbot erteilen. Begeht ein Besucher auf dem FullPull Festival eine Straftat (z.B. Drogenhandel, Körperverletzung, Diebstahl, sexuelle Nötigung etc.) wird der Besucher sofort und ohne Vorwarnung von dem Festivalgelände verwiesen und der Sachverhalt wird bei der Polizei angezeigt.

Besteht ein vorbenannter wichtiger Grund und der Veranstalter verweist den Besucher vom Veranstaltungsort, verlieren die Eintrittskarte oder das Festivalbändchen ihre Gültigkeit, der Eintrittspreis wird nicht erstattet. Wer schuldhaft gegen diese AGB verstößt, ist dem Veranstalter für den daraus entstandenen Schaden ersatzpflichtig.

7. Absage oder Abbruch der Veranstaltung; Programmänderungen

Wird das FullPull Festival abgesagt, besteht ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises ohne Vorverkaufsgebühr.

Die Veranstaltung wird bei jeder Witterung durchgeführt, sollten die Witterungsumstände jedoch Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit für Besucher, Künstler oder Personal befürchten lassen, wird das FullPull Festival sofort unterbrochen oder ggf. abgebrochen. In diesem Falle sowie bei Abbruch des FullPull Festival aus sonstigen Gründen höherer Gewalt, aufgrund behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung, besteht kein Rückvergütungs- oder Schadensersatzanspruch, es sei denn, dem Veranstalter kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden.

Im Falle von Programmänderungen oder der Absage einzelner Programmpunkte im Pulling- sowie im sonstigen Unterhaltungsprogramm, Streichung einzelner Konzerte aus dem Programm, auch von sog. Headlinern, hat der Besucher daher keine Ansprüche gegen den Veranstalter, solange Änderungen in einem gewissen Rahmen bleiben und der Gesamtcharakter der Veranstaltung gewahrt bleibt. Verspätungen und Verlegungen einzelner Programmpunkte sind vom Besucher hinzunehmen. Änderungen wird der Veranstalter unverzüglich bekannt geben.

8. Gesundheitsbeeinträchtigung

Dem Besucher ist bewusst, dass bei dem FullPull Festival insbesondere vor den Bühnen und an der Pullingstrecke eine besondere Lautstärke herrscht und die Gefahr von möglichen Gesundheitsschäden, insbesondere Hörschäden, besteht.

Es wird jedoch unabhängig davon dringend empfohlen, Ohrstöpsel zu verwenden, insbesondere beim Aufenthalt direkt an der Pullingstrecke und in der Nähe der Lautsprecherboxen. Weiterhin wird empfohlen, einen Platz vor den jeweiligen Bühnen zu wählen, der den individuellen Hörgewohnheiten zuträglich ist.

Kinder sind in jedem Fall durch geeigneten Gehörschutzmaßnahmen zu schützen!

An der Information können geeignete Ohrstöpsel erworben werden. Kapselgehörschutz (Mickey-Mäuse“) für Kinder kann ebenfalls an der Information erworben oder gegen Kautionsausgeliehen werden (solange Vorrat reicht).

Der Veranstalter weist darauf hin, dass der Besucher der Witterung angepasste Kleidung und passendes Schuhwerk mitzubringen hat. Die Veranstaltung findet auf Naturflächen statt, diese sind erfahrungsgemäß uneben. Ohne angemessenes Schuhwerk kann es zu Verletzungen kommen.

9. Jugendschutz

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt das Gesetz zum Schutz der Jugend (JuSchG).

Auf der gesamten Veranstaltungsfläche inkl. Camping haben Kinder bis zum 15. Lebensjahr nur Zutritt in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person. Eine erziehungsbeauftragte Person ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG). Jugendliche im Alter von 16 und einschließlich 17 Jahren, d.h. unter 18 Jahren dürfen sich nach 24.00 Uhr nur noch auf dem Campinggelände aufhalten. Entsprechende Einschränkungen bestehen für alle Kinder und Jugendlichen. Erziehungsbeauftragte Personen haben einen schriftlichen Nachweis ihrer Beauftragung mitzuführen und auf Verlangen eine Kopie des Ausweises der personensorgeberechtigten Person vorzuzeigen.

10. Haftungsbeschränkung des Veranstalters (L.E.O. Events GmbH)

Der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Von der vorstehenden Haftungsbeschränkung unberührt bleibt die Haftung des Veranstalters für anfängliche Unmöglichkeit und für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von der vorstehenden Beschränkung unberührt.

Der Veranstalter haftet nicht für verloren gegangene oder beschädigte Sachen.

Das Parken auf ausgewiesenen Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr.

Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Veranstalters für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die der Veranstalter vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;

-in Fällen von (leichter oder einfacher) Fahrlässigkeit des Veranstalters für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen; sowie

- für die leichte oder einfach fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Veranstalter. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besucher regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

In den Fällen leichter oder einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Veranstalters – mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit – auf den vertragstypischen, für den Veranstalter bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insoweit ist die Haftung des Veranstalters für Schäden ausgeschlossen, die ausschließlich dem Risikobereich des Besuchers zuzurechnen sind.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung des Veranstalters für seine Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

11. Recht am eigenen Bild

Der Veranstalter und durch ihn beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen der Veranstaltungen Bild-, Ton- und Bildtonaufnahmen der Besucher ohne Vergütung für die abgebildeten Personen herzustellen und in jeder Art und Weise umfassend in allen bekannten und zukünftigen Medien zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zur Berichterstattung in allen Medien eingeschlossen Internet, auf Ton- oder Bildtonträgern sowie zur Bewerbung des FullPull Festivals, zur Sponsorenakquise und zu allen sonstigen Geschäftstätigkeiten des Veranstalters und seiner verbundenen Unternehmen. Sämtliche Rechte dürfen auch zu vorstehenden Zwecken auf Dritte übertragen werden.

12. Ausschluss von der Veranstaltung

Die Nichtbefolgung der in diesen AGB's beschriebenen Festivalordnung und Campingregeln kann zu einem zeitweisen oder vollständigen Ausschluss von der Veranstaltung führen. Ein Anspruch auf (anteilige) Erstattung des Eintrittspreises besteht nicht.

13. Camping- und Campingmobilplatzordnung

Diese Campingplatzordnung gilt für das komplette Campinggelände.

Mit dem Betreten des Camping- oder Campingmobilplatzes erkennt der Besucher diese Camping- und Campingmobilplatzordnung sowie die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen vorbehaltlos an. An den Zugangskontrollen kann zum Schutze aller Besucher das Gepäck durchsucht werden. Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes/Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Dabei wird insbesondere auf das Hausrecht verwiesen.

Das ausgewiesene Campinggelände darf nur von Inhabern eines gültigen Festival-Kombi-Tickets inklusive Camping, ggf. eines zusätzlichen Wohnmobil-Tickets während der Öffnungszeiten benutzt werden.

Die Öffnungszeiten sind von Freitag, 25.05.2018 ab 12:00 Uhr bis Montag, 28.05.2018 12:00 Uhr.

Camping ist nur in den hierfür vorgesehenen Flächen erlaubt und Campingtickets werden überprüft. Wildcamping ist strikt untersagt.

Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass sie andere Besucher weder belästigen, gefährden noch auf andere Weise beeinträchtigen. Es soll für alle Gäste ein schönes Wochenende werden.

Wie üblich werden beim Zeltcamping Autos und Zelte nicht auf derselben Wiese abgestellt. Der Parkplatz befindet sich allerdings in direkter Nähe zur Campingwiese damit keine weiten Distanzen gelaufen werden müssen.

Wohnmobile; Campingbusse:

Wohnmobile; Campingbusse sind erlaubt und benötigen ein gesondertes WoMo-Ticket. Die Stellplätze sind separat vom normalen Zeltcamping ausgewiesen und haben eine Fläche von jeweils 6 x 8 m. Jeder Camper muss im Besitz eines Campingtickets sein, pro Stellplatz ist aber nur ein WoMo-Ticket nötig. Die Fläche darf individuell für z.B. ein Wohnmobil oder Campingbus und zusätzliche Zelte, oder für 2 kleine Mobile usw. genutzt werden – also was eben auf die Fläche passt.

Stromverteiler stehen in begrenzter Menge zur Verfügung, Zuleitungen müssen selbst mitgebracht werden.

Strikte Verbote!

- Es ist strengstens verboten, Lagerfeuer und offenes Feuer zu entfachen.
- Die Mitnahme und das Hantieren mit Feuerwerkskörpern jeglicher Art ist strengstens verboten.
- Das Mitnehmen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen zum Camping- und Campingmobilplatz ist den Besuchern verboten.
- Es ist verboten, Wege (Hauptwege und Nebenwege) sowie die Notausgänge zu versperren!
- Am Zeltcampingplatz herrscht absolutes Fahrverbot mit Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen. Lediglich den Fahrzeugen der Blaulichtorganisationen und den Fahrzeugen des Sicherheitsdienstes/Veranstalters ist ein Befahren des Zeltcampingplatzes gestattet.
- Fahrzeuge über 8 Meter Länge dürfen nicht auf den Campingmobilplatz auffahren.
- Es gilt strengstes Glasverbot und Sperrmüllverbot auf dem Camping- und Campingmobilplatz.
- Generatoren sowie Autobatterien sind aus Sicherheitsgründen und wegen ihrer Geräuschkulisse generell untersagt.
- Es ist strengstens verboten, Einrichtungen wie Duschanlagen, chemische Toiletten und weitere vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Gegenstände zu beschädigen und zu verändern (umwerfen, anzünden und ähnliches).
- Einrichtungen am Camping- und Campingmobilplatz wie Lichtmasten und dergleichen dürfen von Besuchern nicht bestiegen werden.
- Das Beschädigen von Zaunelementen sowie das Beklettern und das Umwerfen dieser Zaunelemente ist nicht gestattet.
- Es ist den Besuchern nicht gestattet, Campingflächen für andere Besucher zu reservieren oder sich Flächen abzustecken, die sie nicht unmittelbar als Zeltplätze benötigen.
- Musikanlagen in einer Lautstärke die andere Campinggäste belästigt sind nicht gestattet.
- Die Mitnahme von Drogen ist nicht gestattet.

- Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.

Essen & Trinken auf dem Campinggelände:

Besucher können selbstverständlich zur Selbstverpflegung Essen und Trinken mit auf das Campinggelände bringen. Das Mitbringen von Glas ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt!

Gaskocher sollten vor der Nutzung noch einmal überprüft werden. Mit defektem Material gefährdet man nicht nur sich selbst, sondern auch die anderen Festivalbesucher. Gasflaschen über 450g müssen leider draußen bleiben, es sei denn sie sind vorschriftsmäßig in den Campingmobilen verbaut.

Grillen ist nur in dafür vorgesehenen Camping- oder Einweggrills erlaubt. Flüssige Grillanzünder sind aus Sicherheitsgründen verboten, bitte nur Trockengrillanzünder verwenden.

Auf gar keinen Fall sollte in einem Zelt gekocht oder gegrillt werden, sondern immer im Freien.

Ein Campinggrill-Set kann auch auf dem Campinggelände erworben werden. Weitere Einkaufsmöglichkeiten gibt es im lauffahren Ortskern von Sohren.

Der Veranstalter haftet nicht für:

- für mitgenommene und auf dem Campinggelände befindliche Gegenstände.
- für Schäden aller Art, die Besucher auf dem Campingplatz erleiden, es sei denn die Schäden wurden durch den Veranstalter oder dessen Vertreter oder Bevollmächtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Daher haftet der Veranstalter weiter nicht für Personen- und Sachschäden.
- Gegebenheiten außerhalb der Öffnungszeiten des Campingplatzes.
- Die Missachtung dieser Camping- und Campingmobilplatzordnung kann zum Platzverbot und Verlust der Eintrittsberechtigung der jeweiligen Veranstaltung führen. Der Sicherheitsdienst vertritt das Hausrecht.

14. Anwendbares Recht, Sonstiges

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Fundsachen können während der Veranstaltung an der Information angefragt und abgeholt werden. Danach sind sie ab dem 3. Tag nach der Veranstaltung bei der VGV Sohren zur Abholung gelagert.

Ergänzend zur Hausordnung Festivalgelände gelten die aktuellen Aushänge und die Anweisungen des Ordnungspersonals vor Ort, sowie die aktuellen Hinweise auf der offiziellen Festival Homepage.

Der Veranstalter behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern.